

BGer 5A_709/2023 vom 14. März 2024

Bundesgericht, 2024-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_709_2023

FR: TF 5A_709/2023 du 14 mars 2024

IT: TF 5A_709/2023 del 14 marzo 2024

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist der Entscheid einer einzigen kantonalen Instanz, mit welchem sie ein vor Rechtshängigkeit eines Hauptsacheverfahrens gestelltes Gesuch um vorsorgliche Anordnung von zivilrechtlichen Verfügungsbeschränkungen und Grundbuchsperrn mit Fr. 30'000.-- übersteigendem Streitwert abgewiesen hat (Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 lit. b und Art. 75 Abs. 2 lit. b BGG).

E. 1.2

Selbständig eröffnete Massnahmenentscheide, die vor oder während eines Hauptverfahrens erlassen werden und nur für die Dauer des Hauptverfahrens bzw. unter der Bedingung, dass ein Hauptverfahren eingeleitet wird (hier: Art. 961 Abs. 3 ZGB bzw. Art. 263 ZPO), Bestand haben und im Falle der Abweisung nicht zu einem Rechtsverlust führen (Urteil 5A_108/2017 vom 14. Juli 2017 E. 1.2; vgl. BGE 137 III 589 E. 1.2 mit Hinweisen betreffend die Verweigerung der provisorischen Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts), sind - unabhängig davon, ob das Gesuch gutgeheissen oder abgewiesen wurde (Urteil 4A_296/2021 vom 7. September 2021 E. 3.2 mit Hinweisen) - Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 BGG , gegen die die Beschwerde nur zulässig ist, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ; BGE 137 III 589 E. 1.2.3 ; 134 I 83 E. 3.1). Dabei muss es sich um einen Nachteil rechtlicher Natur handeln, der auch durch einen für die Beschwerdeführerinnen günstigen Entscheid in der Zukunft nicht mehr behoben werden kann. Eine rein tatsächliche oder wirtschaftliche Erschwernis reicht in der Regel nicht, doch genügt die blosser Möglichkeit eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils rechtlicher Natur (BGE 141 III 395 E. 2.5). Ob ein nicht wieder gutzumachender Nachteil vorliegt, bemisst sich an den Auswirkungen des Zwischenentscheids auf die Hauptsache bzw. das Hauptverfahren (BGE 141 III 80 E. 1.2; 137 III 380 E. 1.2.2). Es obliegt den Beschwerdeführerinnen darzutun, dass diese Voraussetzung erfüllt ist, es sei denn, deren Vorliegen springe geradezu in die Augen (BGE 142 V 26 E. 1.2; 141 III 395 E. 2.5, 80 E. 1.2

in fine ; je mit Hinweisen).

Die Beschwerdeführerinnen übersehen den besonderen Charakter des angefochtenen Entscheids und äussern sich entsprechend nicht dazu, inwiefern ihnen mit der Abweisung ihres Gesuchs ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht. Ein solcher springt auch nicht geradezu in die Augen. Mangels Darlegung eines drohenden nicht wieder gutzumachenden Nachteils ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 1.3

Selbst wenn von einem drohenden nicht wieder gutzumachenden Nachteil auszugehen wäre, könnte aus folgenden Gründen auf die Beschwerde nicht eingetreten werden:

Massnahmenentscheide, die gestützt auf Art. 961 ZGB bzw. Art. 261 ZPO ergehen, unterstehen Art. 98 BGG. Demnach kann vorliegend nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte geltend gemacht werden (Art. 98 BGG). Die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten prüft das Bundesgericht nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG ; Rügeprinzip). Es prüft nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen (BGE 142 III 364 E. 2.4 mit Hinweisen). Auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein (BGE 149 III 81 E. 1.3 mit Hinweisen).

Die Beschwerdeführerinnen kommen ihrer Begründungspflicht nicht nach. Soweit sie sich auf Verfassungsbestimmungen mit materiellem Gehalt berufen (Art. 11 Abs. 2 [Schutz von Treu und Glauben] und Art. 23 Abs. 2 [Vertragsfreiheit] der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [BSG 101.1]), ist darauf nicht einzutreten, denn diese entfalten ihre Schutzwirkung grundsätzlich nur zwischen Bürger und Staat. Sie haben keine unmittelbare Drittwirkung in den Beziehungen zwischen Privaten. Daher müssten sich die Beschwerdeführerinnen mit den ihren Schutzanspruch im hier streitigen Kontext konkretisierenden zivilrechtlichen Bestimmungen auseinandersetzen und aufzeigen, inwiefern das Handelsgericht bei deren Auslegung die sich aus diesen Grundsätzen ergebenden Anforderungen verletzt haben soll. Das tun sie nicht.

Sodann ist nicht einsichtig, was die Beschwerdeführerinnen mit ihrer Behauptung, culpa in contrahendo sei ein ungeschriebenes Verfassungsrecht, im Kontext der Streitgegenständlichen Verfügungsbeschränkungen bzw. Grundstückssperren zu ihren Gunsten ableiten wollen.

Wer sich schliesslich, wie die Beschwerdeführerinnen, auf eine Verletzung des Willkürverbots (Art. 9 BV) beruft, kann sich nicht darauf beschränken, die Sach- oder Rechtslage aus seiner Sicht darzulegen und den davon abweichenden angefochtenen Entscheid als willkürlich zu bezeichnen (Urteil 5A_822/2022 vom 14. März 2023 E. 2.3). Vielmehr ist anhand der angefochtenen Subsumtion im Einzelnen darzutun, inwiefern das kantonale Gericht willkürlich entschieden haben soll und der Entscheid an einem qualifizierten und offensichtlichen Mangel leidet (BGE 136 I 49 E. 1.4.1

in fine mit Hinweisen; 134 II 244 E. 2.2

in fine ; 130 I 258 E. 1.3

in fine). Willkür liegt zudem nur vor, wenn nicht bloss die Begründung eines Entscheids, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist. Dass eine andere Lösung ebenfalls als vertretbar oder gar zutreffender erscheint, begründet keine Willkür (BGE 148 III 95 E. 4.1 ; 144 I 113 E. 7.1

in fine ; 142 II 369 E. 4.3

in fine mit Hinweisen). Mit den Erwägungen des Handelsgerichts setzen sich die Beschwerdeführerinnen nicht in einer dem Rügeprinzip genügenden Weise auseinander. Namentlich legen sie nicht dar, weshalb die Erkenntnis offensichtlich unrichtig und damit willkürlich sein soll, dass sie im Grunde genommen einen Realerfüllungsanspruch geltend machen und nicht einsichtig sei, aus welcher Rechtsgrundlage sich dieser Anspruch ableiten soll. Ausführungen wie jene, sie, die Beschwerdeführerinnen, seien " von einem konkludent geschlossenen Kaufrechtsvertrag, beziehungsweise der konkludent geschlossenen

Verlängerung der früheren schriftlichen Kaufverträge [

recte : Kaufrechtsverträge] " ausgegangen, sie gingen " gestützt auf Treu und Glauben weiterhin davon aus, dass eine von ihnen die drei Parzellen kaufen " könne, das Verhalten der Beschwerdegegnerin verdiene keinen Rechtsschutz, und " [a]ls Rechtsgrundlage für einen Anspruch auf Vertragsvollzug kann ein konkludent geschlossener Vertrag sehr wohl dienen ", bleiben appellatorisch. Soweit die Beschwerdeführerinnen schliesslich behaupten, sie hätten einen Anspruch aus

culpa in contrahendo , führen sie gleich selber aus, dass ein solcher auf das negative Vertragsinteresse gerichtet ist und sich daraus kein Realerfüllungsanspruch ergibt, also nicht für die Glaubhaftmachung einer drohenden Verletzung eines Verfügungsanspruchs als Voraussetzung für die Anordnung einer vorsorglichen Massnahme herhalten kann.

Entgegen ihrer Befürchtung steht es den Beschwerdeführerinnen im Übrigen auch im Fall der Abweisung des Massnahmengesuchs frei, ihre behaupteten Schadenersatzansprüche in einem ordentlichen Verfahren durchzusetzen. Aus den genannten Gründen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführerinnen unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG). Eine Parteientschädigung ist indes nicht geschuldet, zumal der Beschwerdegegnerin kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden ist (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.